



Satzung der Höhlenrettung Hessen / Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Höhlenrettung Hessen / Rheinland-Pfalz“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach die Bezeichnung **Höhlenrettung Hessen / Rheinland-Pfalz e.V.**
- (3) Der Sitz des Vereins ist Montabaur.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung und Durchführung der Rettung von Menschen in Lebensgefahr, sowie von Tieren und Sachwerten aus unterirdischen Hohlräumen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Vereinszweck ist die Rettung von Leben bei Unfällen in Höhlen, im Altbergbau, in unterirdischen Anlagen sowie schwer zugänglichem Gelände einschließlich der Unfallprävention von Höhlenforschern (§ 52 Absatz 2 AO).

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - die operative Durchführung von Höhlenrettungen einschließlich der Unterstützung bei Einsätzen dieser Art,
 - den Aufbau und Betrieb einer Einsatzgruppe zur Rettung von Menschenleben für Höhlen- und ähnliche Unfälle,
 - die Ausbildung und fortlaufende Schulung von Höhlenrettern einschließlich der Durchführung von Höhlenrettungsübungen,
 - die präventive Schulung und Ausbildung von Höhlengängern in den höhlentypischen Befahrungstechniken, Sicherheitsfragen sowie der Kameradenhilfe,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Teilnahme an Veranstaltungen zur Höhlenforschung und Höhlenrettung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Rahmen der Satzung, um das Anliegen der Höhlenrettung zu verbreiten,
 - die Förderung des Naturschutzes- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
 - Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist vorwiegend in Hessen und Rheinland-Pfalz, aber auch bundesweit und international tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Vordruck oder Online-Formular) zu stellen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten zum Ende des Jahres automatisch.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (9) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (10) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden zum 01.10. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen, in denen eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist oder nach Abwägung der für und gegen eine Präsenzveranstaltung sprechenden Gesichtspunkten nicht vertretbar erscheint, ist eine Durchführung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz möglich. Eine Kombination der Durchführungswege oder die Änderung des Durchführungsweges nach bereits erfolgter Einladung zu einer Präsenzveranstaltung ist möglich. Soweit im Einzelfall eine Entscheidung über die Art und Weise der Durchführung zu treffen ist, wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden getroffen.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Mail oder Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Zustellung der Einladung per E-Mail ist zulässig.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - (9) Der Vorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende kann in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird die Mitglieder im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage abstimmen lassen.
 - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein einzeln.

(2) Die Personen des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Wahl bzw. Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl innerhalb von 8 Wochen erforderlich.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig

(2) Die Kassenprüfer überwachen den Vorstand, insbesondere die Buch- und Kassenführung und die Aktivitäten im Hinblick auf die Zwecke des Vereins.

(3) Sie erstellen jährlich einen Bericht über das Wirken des Vorstandes und die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Finanzamt - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.12.2022 in Kraft.

Weilmünster, 04.12.2022

(1) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(2) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(3) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(4) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(5) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(6) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
(7) Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift